

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice	Ortsrechtsammlung Nr. OS 4.01
Kurzbezeichnung Satzung Gleichstellungsbeauftragte	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 04.09.2009	Gültig ab 01.10.2009

Satzung gemäß § 5 a NGO über die Aufgaben und die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde Ritterhude (Satzung Gleichstellungsbeauftragte)

Präambel

Unter der Zielsetzung, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen, kann die Gleichstellungsbeauftragte an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, selbst Vorhaben anzuregen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen in der Gemeinde Ritterhude betreffen. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 3. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- a) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 5 a Abs. 5 NGO unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister regelmäßig über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und über aktuelle Projekte. Sie spricht hinsichtlich der Wahrnehmung von Terminen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister Veranstaltungen und Aktionen regelmäßig ab.
Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- b) Innerhalb ihrer Aufgabenstellung nimmt die Gleichstellungsbeauftragte eine Querschnittsfunktion wahr, die fachübergreifend insbesondere alle frauenrelevanten Bereiche der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung berührt.
- c) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vernetzungsstelle für Mädchen- und Frauenbelange.
- d) Im Rahmen dieser Richtlinien setzt die Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und regionaler Belange selbständig und eigenverantwortlich Arbeitsschwerpunkte.
- e) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.
- f) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen.
- g) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 2 Rechtstellung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. In der Gemeinde Ritterhude hat der Rat eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden ins Amt berufen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat der Gemeinde Ritterhude aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Betreffen die in § 80 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig. Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung der Vertreterin gehört werden. Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Gleichstellungsbeauftragte kann Vorhaben und Maßnahmen durchführen, die darauf gerichtet sind,

- a) Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Männern die gleichberechtigte Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglichen,
- b) das öffentliche Bewusstsein über Gleichstellungsfragen und über die Interessen von Frauen zu erweitern und zu stärken und den Gleichberechtigungsgrundsatz zu realisieren,
- c) durch Informationsbroschüren und -veranstaltungen ausführlich über frauenrelevante Themen aufzuklären und gesellschaftliche Benachteiligungsstrukturen und tradierte Denk- und Verhaltensmuster abzubauen,
- d) die Netzwerkbildung mit Unternehmen, Betrieben, Parteien, Vereinen, Verbänden, Kirchen und sozialen Einrichtungen in aktuell frauenrelevanten Bereichen zu koordinieren,
- e) durch eigene Teilnahme an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien und durch Mitwirkung an anderen für die Ritterhuder Bürgerinnen relevanten Entscheidungsprozessen die Lebensqualität der Bürgerinnen zu verbessern und
- f) durch Teilnahme an Arbeitstreffen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Osterholz und anderen Landkreisforen, insbesondere Frauenforum, Frauen-Bildungs-Gemeinschaft und Mädchenarbeitskreis, Aktivitäten zu koordinieren.

§ 4 Aufgabenwahrnehmung

4.1 Aufgaben

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Lebens der Gemeinde oder
- c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

4.2 Formen der Aufgabenwahrnehmung

Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei der Erfüllung der Aufgaben

- a) insbesondere Veranstaltungen, Fachtagungen, Frauenforen und kulturelle Angebote initiieren und durchführen
- b) Informationsmaterialien erstellen und verbreiten, Broschüren und Dokumentationen herausgeben,
- c) an Podiumsdiskussionen teilnehmen und Vorträge halten,
- d) Bericht erstatten über die Entwicklung der Gleichstellung und über die Tätigkeit der Gleichstellungsstelle,
- e) Sprechstunden durchführen, mit Beratung und Angebot von fachlichem und persönlichem Gespräch,
- f) Arbeitsgruppen einrichten, fördern, umbilden und wieder auflösen,
- g) die Vernetzung frauenpolitischer Aktivitäten mit gestalten,
- h) Bildungsmaßnahmen und fachspezifische Seminare initiieren,
- i) mit den im Landkreis Osterholz tätigen Gleichstellungsbeauftragten zur Erarbeitung und Umsetzung abgestimmter regionaler Konzepte zusammenarbeiten,
- j) mit Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler (Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in Niedersachsen) und überregionaler (Bundesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten) Ebene Erfahrungen austauschen und zusammenarbeiten,
- k) zu Stellen des Bundes und der Länder, der Kreise und Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind, Kontakte herstellen und
- l) mit folgenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Organisationen im Bereich der Gemeinde Ritterhude zusammenarbeiten:
 - Frauengruppen, -initiativen und -projekte, Vereine und Verbände,
 - Parteien, Fraktionen, Gewerkschaften, Kirchen,
 - Arbeitsverwaltung, Arbeitgeberverbände, Träger der Erwachsenen- und Jugendbildung und
 - Unternehmen, Betriebs- und Personalräten

§ 5 Kosten

Der Gleichstellungsbeauftragten stehen zur Deckung des Sachmittelbedarfs und zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben eigene Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erwirtschafteten Drittmittel, insbesondere zweckgebundene Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen, zusätzlich zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 20.06.1997